

Von den Militärinternierten will Berlin heute nichts mehr wissen

Historiker Schreiber sieht die Bundesregierung aber auch für frühere italienische Soldaten moralisch in der Pflicht

Von Matthias Arning (Frankfurt a. M.)

Die Bundesregierung will unbedingt verhindern, dass der Entschädigungsfonds für ehemalige Zwangsarbeiter Ansprüchen italienischer NS-Opfer nachkommt. Das stößt auf massive Kritik: Die Internationale Organisation für Migration verlangt die Anerkennung von 60 000 Antragstellern, der Militärgeschichtler Gerhard Schreiber findet die Position zwar juristisch schlüssig, hält sie aber für historisch zweifelhaft.

Juristisch betrachtet, sagt Schreiber im Gespräch mit der FR, komme das vom Bundesfinanzministerium bei dem Berliner Völkerrechtler Christian Tomuschat in Auftrag gegebene Gutachten durchaus zu nachvollziehbaren Schlüssen. Für Tomuschat steht außer Frage, dass italienische Militärinternierte bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs ihren Status als Kriegsgefangene der deutschen Wehr-

macht behalten hätten. Kriegsgefangene schließt das Gesetz zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter von Forderungen ausdrücklich aus. Sie können Tomuschat zufolge nur dann Ansprüche an die zuständige Bundesstiftung richten, wenn sie auch „rassistische Verfolgung zu erdulden“ hatten. Eine Rechtsauffassung, die die Bundesregierung teilt: Nur „in Einzelfällen“ könnten die Opfer mit Leistungen aus dem Entschädigungsfonds rechnen, mit der Expertise begreife Berlin den Streit nunmehr als ausgestanden.

Doch es geht in der Kontroverse um juristische wie auch historische Fragen. Im September 1943 unterzeichnete Italien einen Waffenstillstand mit den Alliierten. Die Wehrmacht nahm in den von ihr besetzten Teilen Italiens Soldaten des früheren Bündnispartners gefangen und verpflichtete sie zum Arbeitseinsatz: Aus Soldaten wurden Zwangsarbeiter, weil die Deutschen italienische Mannschaften in ei-

nen Zivilstatus versetzten. Das gehört zur historischen Perspektive. Juristisch sieht Tomuschat das ganz anders: Deutschland hatte sich der Genfer Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen angeschlossen, daher konnte nationales Recht – die Überführung in den Zivilstatus – internationale Normen nicht brechen.

Daran zweifelt Schreiber nicht. Warum aber, das möchte der Militärgeschichtler gerne wissen, habe die Bundesregierung ein solches Gutachten überhaupt in Auftrag gegeben: Schließlich, fügt er an, hätten Bonn und Rom bereits am 2. September* 1961 verabredet, dass Italiener keine Ansprüche gegen Deutschland für die Zeit zwischen dem Beginn des Kriegs und dem 8. Mai 1945 anmelden könnten. In dieser Hinsicht sei die juristische Lage der Dinge also bereits seit vier Jahrzehnten geklärt. Um Rechtsansprüche sei es allerdings aus Sicht der Bundesregierung wie der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft

auch bei den Verhandlungen gar nicht gegangen – die Rede sei vielmehr immer wieder nur von einer „moralischen Verpflichtung“. In dieser Hinsicht aber lasse sich nicht „von der Lebenswirklichkeit“ der zur Zwangsarbeit eingesetzten früheren italienischen Soldaten absehen, betont Schreiber. Mit dem Gutachten jedoch habe die Bundesregierung „einen Weg gefunden, Entschädigungszahlungen zu vermeiden“.

Das vermutet auch die Organisation für Migration, die als Partnerorganisation der Bundesstiftung Ansprüche von Opfern aus den Ländern, die nicht an den Verhandlungen beteiligt waren, abwickelt: Finanzielle Gründe dürften für die Auffassung Berlins verantwortlich sein. Schließlich rechnet die Bundesstiftung mit wesentlich mehr Anträgen als geplant. Von den italienischen Militärinternierten, sagt Stiftungssprecherin Beatrice von Weizsäcker, dürften es nach dem Gutachten aber „allenfalls ein paar hundert sein“.

* Juni